

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	29.11.2012

Erweiterte Anfrage zur Inanspruchnahme des Bildungspaket

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren am 25.10.2012 wurde unter TOP 4.2 (Session-Nr: 3046/2012) die Verwaltung um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen gebeten:

Fragen an die Verwaltung:

Frage 1: Herr Klein fragt nach einem Einzelfall. Ihm liege ein Fall vor, wo eine alleinerziehende Frau Leistungen vom Arbeitsamt erhalte. Diese Frau habe gegen die Leistungsbescheide Widerspruch eingelegt, um daraufhin vom Arbeitsamt die Nachricht zu erhalten, dass sie den Antrag für das Bildungs- und Teilhabepaket, den sie für ihr Kind gestellt habe, „vergessen“ könne, da ihre Akte bei der Widerspruchsstelle liege. Da so ein Widerspruchsverfahren ein halbes Jahr dauern könne, könne sie keinen zusätzlichen Antrag stellen. Wenn sie allerdings den Widerspruch zurücknehmen würde, könne der Antrag für das Bildungspaket zügig bearbeitet werden.

Frage 2: Frau Hoyer fragt; wie die hohe Zahl der Ablehnungen bei den Anträgen für „Ausflüge“ zustande komme.

Frage 3: Herr Helling fragt, wie die hohe Anzahl von Ablehnungen bei den Anträgen zum Mittagessen zu erklären sei, da es sich hierbei um sehr einfache Anträge handeln würde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Frage 1: Das Jobcenter Köln teilt mit, dass das in der Sitzung angesprochene Schreiben in Formulierung und Ausdrucksweise nicht dem Standard der Widerspruchsstelle des Jobcenters (diese ist zuständig für Widersprüche gegen Grundsicherungsleistungsbescheide nach dem SGB II) entspricht. Sowohl der für dieses Schreiben verantwortliche Sachbearbeiter als auch alle anderen Mitarbeiter/Innen und Führungskräfte der Widerspruchsstelle wurden ausdrücklich auf die Defizite dieses Schreibens hingewiesen, verbunden mit der Anweisung, solche oder ähnliche Darstellungen im Schriftverkehr künftig zu unterlassen. Widersprüche, die Bescheide „Bildung und Teilhabe“ betreffen, werden grundsätzlich – ebenfalls für den Rechtskreis SGB II- im Amt für Soziales und Senioren entschieden.

Zu Fragen 2

und 3: Rund 21.200 Kundinnen und Kunden des Jobcenters Köln haben insgesamt 54.071 Anträge auf Bildung und Teilhabe gestellt. Davon hat das Jobcenter Köln mit aktuellem Stand bereits 52.234 Anträge beschieden. Durchschnittlich werden die Anträge innerhalb von 6-8 Wochen bearbeitet.

Über 8.117 Anträge konnten nicht positiv entschieden werden. Hierbei ist zwischen Ablehnungen (1.437) und anderweitig erledigten Fällen (6.680) zu unterscheiden. Anderweitig erledigte Fälle sind vorsorglich gestellte Anträge oder Anträge, in denen auf Mitwirkungsschreiben keine Reaktion erfolgt ist. Die Mitwirkungsfrist bezieht sich auf zwei Zeiträume, wobei die erste Frist 4 Wochen und die zweite 2 Wochen beträgt. Wenn auf zwei Fristsetzungen keine Antwort erfolgt, wird der Fall vorerst geschlossen. Dies wirkt sich nicht zum Nachteil der Antragstellenden aus, da im Bearbeitungssystem auf das Antragsdatum zurückgegriffen werden kann.

Im Folgenden werden die Module inklusive der Ablehnungsgründe aufgelistet:

Modul	Ablehnungsgründe
Schul-/Kita-Ausflüge, Gruppen- und Klassenfahrten	<ul style="list-style-type: none"> • Kind hat das 25. Lebensjahr vollendet SGB II • Anderweitige Erledigung: Kundin/Kunde zieht gestellten Antrag zurück oder reagiert nicht auf das zweite versendete Mitwirkungsschreiben • Kind hat das 25. Lebensjahr vollendet oder bezieht Leistungen für Auszubildende • Anderweitige Erledigung: Klassenfahrt findet nicht statt, Klassenwechsel oder Antragsrücknahme der/des Kundin/Kunden
Lernförderung	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnungen (Schulj. 2011/2012): Kind hat bereits 46,5 Unterrichtsstunden für ein Fach ausgeschöpft, die Voraussetzungen wurden von der Schule nicht bestätigt oder es wurde als Lernförderung die Kostenübernahme einer anderen Betreuungsform beantragt • Anderweitige Erledigung: Keine Reaktion der/des Kundin/Kunden nach Fristablauf des zweiten Mitwirkungsschreibens
Mittagsverpflegung	<ul style="list-style-type: none"> • (Kita- bzw. Schuljahr 2010/11): Kundinnen oder Kunden beantragten die Übernahme des festgelegten Eigenanteils für das Mittagessen (Eigenanteil pro Essen 1€), welches im Bildungspaket nicht enthalten ist. • Kundinnen oder Kunden beantragen als Mittagsverpflegung die Übernahme der Kosten für die Übermittagsbetreuung, welche nicht im Bildungspaket enthalten sind. • Anderweitige Erledigung: Keine Reaktion der/des Kundin/Kunden nach Fristablauf des zweiten Mitwirkungsschreibens
Teilhabeleistung	<ul style="list-style-type: none"> • Kind hat das 18. Lebensjahr vollendet.

	<ul style="list-style-type: none"> • Kundinnen oder Kunden haben den Anspruch ausgeschöpft. Es werden maximal 10,-- € im Monat bewilligt. • Anderweitige Erledigung: Keine Reaktion der/des Kundin/Kunden nach Fristablauf des zweiten Mitwirkungsschreibens
Schülerbeförderung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anspruchsvoraussetzungen waren nicht erfüllt (z.B. Kosten waren in der Regelleistung enthalten). • Anderweitige Erledigung: Kundin oder Kunde hat einen vorsorglichen Antrag gestellt.

In der Eingangszone des Standortes Porz hat das Jobcenter einen Infopoint für Fragen zum Bildungspaket eingerichtet. Probleme oder Beschwerden können dort - aufgrund der Nähe zum Bearbeitungsteam - schnell gelöst werden.

gez. Dr. Klein